

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 31. Jänner 1957

7. Stück

- 25.** Bundesgesetz: Nationalrats-Wahlordnungsnovelle.
26. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten.
27. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung.
28. Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Müllereifachschule des Landes Oberösterreich in Wels.
29. Kundmachung: Aufhebung des VIII. Abschnittes des Abgabenrechtsmittelgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

25. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, mit dem die Nationalratswahlordnung abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 129, über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung) wird wie folgt abgeändert:

1. (Verfassungsbestimmung.)

§ 11 Abs. 5 hat zu entfallen. Im § 3 Abs. 2 sowie in den §§ 4 und 6 entfällt der Klammerausdruck „Verfassungsbestimmung“. Der bisherige Abs. 5 des § 29 erhält die Bezeichnung 2.

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wahl wird von der Bundesregierung durch Verlautbarung im Bundesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 22 Abs. 2, § 32) gilt.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Zahl der Mandate in den Wahlkreisen, Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung.“

(1) In einem jeden der im § 3 angeführten Wahlkreise gelangen so viele Nationalratsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 und 3 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) im

Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 165 (§ 1) zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreise werden so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreise ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 165 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 165 Mandate handelt. Würden auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich großer Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch haben, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreise dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.“

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Verlautbarung der Mandatszahlen.“

(1) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 4 entfallenden Mandate ist vom Bundesministerium für Inneres unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der

Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.“

5. Die Überschrift zum 2. Abschnitt des I. Hauptstückes hat zu lauten:

„Wahlbehörden, Einspruchskommissionen.“

6. Die Überschrift zu § 7 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„§ 7. Allgemeines.“

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.“

7. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Wirkungskreis der Wahlbehörden.“

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Bundesgesetze zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.“

8. Im § 9 Abs. 2 hat an die Stelle der Zitierung „§ 11 Abs. 7“ die Zitierung „§ 11 Abs. 6“ zu treten.

9. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die in den § 31 Abs. 3, §§ 56, 65, 85 und 86 bezeichneten Aufgaben.“

10. Nach § 10 ist ein neuer § 10 a einzuschalten, der lautet:

„§ 10 a. Einspruchskommissionen.“

(1) In den Wahlkreisen von Wien werden Einspruchskommissionen gebildet, deren Wirkungskreis im § 8 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz] geregelt ist.

(2) Die Einspruchskommissionen werden vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet. Sie bestehen aus einem vom Bürgermei-

ster zu ernennenden rechtskundigen Beamten des Magistrates als Vorsitzenden und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Auch für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Die Bestimmung der Anzahl der in die Einspruchskommissionen zu entsendenden Beisitzer (Ersatzmänner) sowie ihre Berufung obliegt den zuständigen Kreiswahlbehörden. Bei diesen Stellen sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7, 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1, 2, 4 bis 6, § 17 Abs. 3, 4, erster und dritter bis fünfter Satz, und Abs. 5, §§ 18, 19, 20 a und 21 sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen.“

11. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden politischen Bezirk mit Ausnahme der Stadt Wien wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.“

12. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Wahlkreisen von Wien werden die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden von den Kreiswahlbehörden durchgeführt.“

13. Im § 11 erhalten die Abs. 6 und 7 die Bezeichnung 5 und 6.

14. § 14 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Hauptwahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 8 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Hauptwahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) können von der Hauptwahlbehörde nicht abgeändert werden.“

15. Dem § 14 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Hauptwahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 15, 16, 18, 45, 53, 56, 64, 93, 95, 98 Abs. 4, 102, 103, 108 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.“

16. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 9 und 11 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 16 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die den Wahlbehörden nicht selbst gemäß § 8 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.“

17. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Spätestens am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 49) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 17 Abs. 3 zu bestellenden, nicht dem richterlichen Berufe entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkte der Wahlausschreibung zukommt.“

18. § 16 Abs. 4, 5 und 6 haben zu lauten:

„(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bil-

dung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 49 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Nationalrat vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihr Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.“

19. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Hauptwahlbehörde werden von der Bundesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Verbandswahlbehörden und Kreiswahlbehörden der Hauptwahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkte der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 16 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Die nicht dem richterlichen Berufe entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 97 Abs. 4 bis 7 nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 16 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Nationalrat durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde, Verbandswahlbehörde und Hauptwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Nationalrat nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 7 Abs. 3, §§ 16, 17 Abs. 1, 2 und 5, § 18 Abs. 2, § 20 a Abs. 1, 2, 3, erster Satz, 4 und 5, §§ 21, 44 Z. 2 lit. b und § 60 Abs. 1, letzter Satz, sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.“

20. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbniß haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 16 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.“

21. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltage, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Mög-

lichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 16 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.“

22. Nach § 20 ist ein neuer § 20 a einzuschalten, der lautet:

„§ 20 a. Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so hat die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattet hat, einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates zu erstatten.

(2) Auch steht es den Organen, welche Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreise keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 49) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 55), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in den der Kreiswahlbehörde übergeordneten Wahlbehörden jedoch nur dann, wenn die Partei auch in keinem Wahlkreise des örtlichen Bereiches der in Betracht kommenden übergeordneten Wahlbehörde einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem der betreffenden Wahlkreise ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und der Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 17 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Nationalrates nicht mehr den Vorschriften des § 17 Abs. 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen der § 16 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 17 und 18 sinngemäß mit der Maß-

gabe, daß der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tage nach dem Wahltag beginnt, anzuwenden.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte.“

23. § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt auf ihren Antrag auch der Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Barauslagen.“

24. Dem § 21 sind zwei neue Absätze anzufügen, die lauten:

„(4) Über Anträge gemäß Abs. 1 und 3 entscheidet bei Mitgliedern der Hauptwahlbehörde das Bundesministerium für Inneres, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.“

(5) Die gemäß Abs. 1 und 3 entstehenden Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 8 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.“

25. § 23 hat zu entfallen.

26. § 24 Abs. 1 Z. 2 bis 4 haben zu lauten:

„2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechen, insbesondere auch wegen eines Verbrechens nach den §§ 10 bis 12 des Verbotsgesetzes 1947 oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.“

3. Personen, die

a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme daran, des Betruges, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnahme daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,

b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949 (BGBl. Nr. 271/1949), eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), eines Vergehens nach den §§ 26 oder 27 des Vermögensverfallsgesetzes (BGBl. Nr. 213/1947) verurteilt wurden,

c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustande eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952),

d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, in Geltung gestandenen Fassung),

e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen:

in allen Fällen bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.“

27. § 24 Abs. 4 bis 7 haben zu lauten:

„(4) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so hat die Ahndung den Ausschluß vom Wahlrecht nicht zur Folge.“

(5) Desgleichen hat auch die Verurteilung wegen eines Vergehens nach den § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 6 oder § 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947 (BGBl. Nr. 146/1947) oder eines Vergehens nach § 7 a Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, BGBl. Nr. 148/1948, den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(6) Der Ausschluß vom Wahlrecht nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 (BGBl. Nr. 277/1949) in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

(7) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt ist, die unter das Gesetz vom 3. Juli 1945, StGBI. Nr. 48 (Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), die Verordnung vom 5. September 1945, StGBI. Nr. 155 (Verordnung zum Aufhebungs- und Einstellungsgesetz), das Bundesgesetz vom 21. Dezember

1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus, das Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 79 (Befreiungsamnestie), das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 161 (Amnestie 1950) oder das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 57 (Amnestie 1955), fällt.“

28. § 24 Abs. 9 hat zu entfallen.

29. § 27 hat zu entfallen.

30. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Gemeinsame Bestimmungen.

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 24 bis 26 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, so bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längeren Frist.“

31. § 29 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen.“

32. § 29 Abs. 2 bis 4 haben zu entfallen.

33. Dem § 29 ist ein neuer Absatz anzufügen, der lautet:

„(3) Die Wählerverzeichnisse (Abs. 1, 2) werden in der Form ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) geführt. Das Nähere hierüber bestimmt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz].“

34. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstande bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtage in eine andere Gemeinde verlegen, sind in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 31) begründet wird. Im Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie am Stichtage ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Behufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein.“

35. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Auflegung des Wählerverzeichnisses.

(1) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung hat die Gemeinde, sofern im § 32 nicht anderes bestimmt ist, das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 13 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz]). In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 letzter Satz, 2 bis 6 und § 4 des Stimmlistengesetzes finden Anwendung; § 4 dieses Gesetzes gilt hiebei mit der Maßgabe, daß Abschriften der Wählerverzeichnisse unter den dort festgesetzten Bedingungen auch von den Parteien, die im Nationalrat nicht vertreten sind, sich aber an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, verlangt werden können.

(2) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle Einspruch erheben.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und der §§ 6 bis 9 des Stimmlistengesetzes auch für das vorliegende Verfahren sinngemäß.

(4) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.“

36. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Entfall der Auflegung.

(1) Hat vor der Wahlausschreibung eine Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, ein

Volksbegehren oder eine Volksabstimmung auf Grund eines Wählerverzeichnisses (Stimmliste) stattgefunden, in das auch die Wahl(Stimm)-berechtigten einzutragen waren, die am 31. Dezember des der bevorstehenden Wahl vorausgehenden Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatten, und bei dem der Stichtag nicht länger als fünf Monate zurückliegt, so hat die im § 31 vorgesehene Auflegung des Wählerverzeichnisses zu entfallen. Die Wahl ist in diesem Falle auf Grund des zuletzt abgeschlossenen Wählerverzeichnisses (Stimmliste) durchzuführen. Als Stichtag (§ 1 Abs. 2, § 22 Abs. 2) gilt der Tag, der diesem Wählerverzeichnis (Stimmliste) zugrunde lag.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses gemäß § 31 hat auch dann zu entfallen, wenn zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem vorhergehenden 1. Feber des gleichen Jahres (Erster Auflegungstag der ständigen Stimmliste) ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten liegt. Die Wahl ist in diesem Falle auf Grund der Stimmliste durchzuführen, die nach der Auflegung am 1. Feber abzuschließen ist. Als Stichtag (§ 1 Abs. 2, § 22 Abs. 2) gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Abschriften der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) (Abs. 1 oder 2) können von den im Nationalrate vertretenen Parteien sowie von anderen Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, bei sinn-gemäßer Anwendung des § 4 des Stimmlisten-gesetzes spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung verlangt werden. Die Abschriften sind spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung auszufolgen.“

37. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Bericht der Kreiswahlbehörden an die Hauptwahlbehörde über die Zahl der Wahlberechtigten.

(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 31) haben die Kreiswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreise, getrennt nach Männern und Frauen, der Hauptwahlbehörde telegraphisch bekanntzugeben. Dergleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich der Hauptwahlbehörde zu berichten.

(2) Entfällt die Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 32), so ist die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreise gemäß Abs. 1 auf Grund des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses (Stimmliste), das der Wahl zugrunde zu legen ist, spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung bekanntzugeben.“

38. Die Überschrift zum 4. Abschnitt des II. Hauptstückes hat zu entfallen.

39. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. Teilnahme an der Wahl, Ort der Ausübung des Wahlrechtes.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.“

40. Die §§ 35 bis 42, die Überschrift vor dem § 43: „5. Abschnitt. Wahlkarten.“ sowie der § 43 haben zu entfallen.

41. Die Überschrift vor dem § 44 und § 44 haben zu lauten:

„4. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 44. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtage und dem Wahltag in eine andere Gemeinde, in Wien auch in einen anderen Gemeindebezirk, verlegen;

2. Wählern, die sich am Wahltag an einem anderen Orte als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar

- a) Studierenden, wenn sie sich bei ihren Angehörigen befinden;
- b) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften (§ 8) und den Wahlzeugen;
- c) Personen, wenn ihr Aufenthalt im öffentlichen Interesse begründet ist (zum Beispiel Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, Arbeiter auf elektrischer Montage, bei Gas- oder Wasserarbeiten, Bedienstete von Unternehmungen periodischer Personentransporte, Studienexkursionen usw.);
- d) Personen, wenn sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten. Das gleiche gilt für Personen, die zwar außerhalb einer Kuranstalt untergebracht sind, in einer Kuranstalt aber eine Kur gebrauchen.“

42. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach

seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrage ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 44 Z. 1 und 2 lit. a: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltsortes ergibt;
- b) in den Fällen des § 44 Z. 2 lit. b und c: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltage hervorgeht;
- c) im Falle des § 44 Z. 2 lit. d: die Bestätigung der Anstaltsleitung, bei nicht in Kuranstalten untergebrachten Personen außerdem die Bestätigung der Gemeinde.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.“

43. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 2 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Buntstiftes) vorzumerken.“

44. § 48 Abs. 1, zweiter Satz, hat zu entfallen.

45. § 49 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

„(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Adresse anzuführen.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.“

46. Der bisherige § 49 Abs. 3 erhält die Bezeichnung 5.

47. § 51 hat zu lauten:

„§ 51. Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.“

48. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens je 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 49 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 49 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.“

49. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Ergänzungsvorschläge.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangel der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 49 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der

Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage bei der Kreiswahlbehörde einlangen.“

50. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbem.“

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen, jedoch spätestens am achten Tage vor dem Wahltage, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.“

51. § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.“

Am siebenten Tage vor dem Wahltage schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab, streicht, falls eine Parteiliste mehr als doppelt soviel Bewerber enthält, als im Wahlkreis Mandate zur Vergebung gelangen, die überzähligen Bewerber und veröffentlicht die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Parteienbezeichnung oder, im Falle des § 50, des an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerbers. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung zur Gänze ersichtlich sein.“

52. § 56 Abs. 2, letzter Satz, hat zu lauten:

„Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am fünften Tage vor dem Wahltage festzusetzen.“

53. § 57 hat zu lauten:

„§ 57. Wahlsprengel.“

(1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltage in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens nur etwa siebenzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinander liegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als dreißig Wählern bedarf der Zustimmung

der Kreiswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.“

54. § 60 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindevahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht auszuüben haben. In den Wahlkreisen von Wien ist mindestens in jedem Gemeindebezirk ein Wahllokal für Wahlkartenwähler vorzusehen. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Daneben sind auch Wähler ohne Wahlkarten zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 gegeben sind. Mitgliedern der Wahlbehörden, sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.“

55. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur solche Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.“

56. § 66 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 3), die Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 19 und 20 über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde vorhält.“

57. § 69 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pfinglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 75 die näheren Bestimmungen.“

58. § 70 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtage oder am Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 30 Abs. 4) gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbe-scheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.“

59. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 70 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.“

60. Der 4. Abschnitt des IV. Hauptstückes hat zu lauten:

„Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten.

§ 75.

(1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindevahlbehörde, in den Wahlkreisen von Wien der Magistrat, für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die Bestimmungen der §§ 56 bis 58 sind hiebei sinngemäß zu beachten.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pflegelinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben.

Das gleiche gilt für gehfähige Pflegelinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pflegelinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen) vorzusorgen, daß der Pflegeлинг unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann letztere in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die der §§ 44 bis 46 und 73 über die Wahlkarten, zu beachten.“

61. Im § 77 Abs. 3 hat die erste Zitierung richtig zu lauten: „§ 49 Abs. 3 Z. 2.“

62. Die Überschrift zu § 98 hat zu lauten:

„Gewählte Bewerber, Verlautbarung, Ersatzmänner.“

63. Dem § 98 Abs. 1 ist ein Schlußsatz anzufügen, der lautet:

„§ 90 Abs. 4, erster Satz, gilt sinngemäß.“

64. § 108 hat zu lauten:

„§ 108. Wahlkosten.

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsmäßiger Nachweisung und insoweit vom Bund ersetzt, als sie nicht bereits gemäß § 15 des Stimmlistengesetzes abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Wahl stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Landtags- oder Gemeindevertretungswahl nicht berührt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach dem Wahltage beim

Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an das Bundesministerium für Inneres offen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, das im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Finanzen entscheidet.“

65. § 110 hat zu lauten:

„§ 110. Gebührenfreiheit.

Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetze erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

66. Die Anlage 1 (Gebietsabgrenzung der Wahlkreise, Vororte) hat hinsichtlich der Wahlkreise 3 bis 7, 9 und 11 zu lauten:

Wahlkreis Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
3	Wien Nordwest	Währing (XVIII)	die Gemeindebezirke: Alsergrund (IX), Währing (XVIII), Döbling (XIX).
4	Wien Nordost	Leopoldstadt (II)	die Gemeindebezirke: Leopoldstadt (II), Brigittenau (XX), Floridsdorf (XXI), Donaustadt (XXII).
5	Wien Südost	Margareten (V)	die Gemeindebezirke: Margareten (V), Favoriten (X), Simmering (XI).
6	Wien Südwest	Hietzing (XIII)	die Gemeindebezirke: Meidling (XII), Hietzing (XIII), Fünfhaus (XV), Liesing (XXIII).
7	Wien West	Ottakring (XVI)	die Gemeindebezirke: Penzing (XIV), Ottakring (XVI), Hernals (XVII).
9	Viertel unterm Wienerwald	Wiener Neustadt	die Stadt Wiener Neustadt und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck a. d. Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Hainburg, Kirchschatz, Klosterneuburg, Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener Neustadt.
11	Viertel unterm Manhartsberg	Korneuburg	die Gerichtsbezirke: Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Hollabrunn, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Laa a. d. Thaya, Mistelbach, Poysdorf, Ravelbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

67. Die bisherigen Anlagen 5 (Wahlkarte) und 6 (Abstimmungsverzeichnis) zum Gesetz erhalten die Bezeichnung Anlage 2 und 3; die bisherigen Anlagen 2 (Wählerverzeichnis), 3 (Wähleranlageblatt) und 4 (Hausliste) haben zu entfallen.

Artikel II.

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 der Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 30. September 1952, BGBl. Nr. 195, ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (§ 5 Abs. 2 in der Fassung des Artikels I Z. 4) stattfinden.

Artikel III.

Als Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) im Sinne der Nationalrats-Wahlordnung, die

vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes an im Amte sind, gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 20 a in der Fassung des Artikels I Z. 22 dieses Bundesgesetzes, die gleichnamigen Wahlbehörden (Einspruchskommissionen), die für die Wahl des Nationalrates am 13. Mai 1956 gebildet wurden. Der im Verfahren für die Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) vorgesehene Fristenlauf beginnt mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab

Schärf

Helmer

28. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951, BGBl. Nr. 42, über die Wahl des Bundespräsidenten abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951, BGBl. Nr. 42, über die Wahl des Bundespräsidenten wird wie folgt abgeändert:

1. Dem Titel des Gesetzes ist der Klammerausdruck „Bundespräsidentenwahlgesetz“ anzufügen:

2. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Die Wahl des Bundespräsidenten wird von der Bundesregierung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 4 Abs. 1, § 5a) gilt.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Zur Leitung und Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindevahlbehörden, Einspruchskommissionen, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach der Nationalrats-Wahlordnung jeweils im Amte sind. Im übrigen finden auf diese Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung sinngemäß Anwendung.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen in einer Gemeinde, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrechte zum Nationalrat nicht ausgeschlossen waren und in dieser Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in die Stimmliste (Bundesgesetz vom 17. De-

zember 1956, BGBl. Nr. 271, über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz]) der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtage in eine andere Gemeinde verlegen, sind in die Stimmliste dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz daselbst vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 5) begründet wird. In der Stimmliste der Gemeinde, in der sie am Stichtage ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Behufe hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Stimmliste erfolgt, die Gemeinde, in deren Stimmliste die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

(5) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Stimmlisten eingetragen sein.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung hat die Gemeinde, sofern im § 5a nicht anderes bestimmt ist, die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 13 des Stimmlistengesetzes). In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 letzter Satz, 2 bis 6, und § 4 des Stimmlistengesetzes finden Anwendung; § 4 dieses Gesetzes gilt hiebei mit der Maßgabe, daß Abschriften der Stimmliste unter den dort festgesetzten Bedingungen auch von zustellungsbevollmächtigten Vertretern, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 7), verlangt werden können.

(2) Gegen die Stimmliste kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle Einspruch erheben.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 und der §§ 6 bis 9 des Stimmlistengesetzes auch für das vorliegende Verfahren sinngemäß.

(4) Nach Beendigung des Einspruchs- und Befruchtungsverfahrens hat die Gemeinde die Stimmliste abzuschließen.

(5) § 33 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.“

6. Nach § 5 ist ein neuer § 5a einzuschalten, der lautet:

„§ 5a. (1) Hat vor der Wahlausschreibung eine Wahl des Bundespräsidenten, des Nationalrates, ein Volksbegehren oder eine Volksabstimmung auf Grund eines Wählerverzeichnisses (Stimmliste) stattgefunden, in das auch die Wahl(Stimm)berechtigten einzutragen waren, die am 31. Dezember des der bevorstehenden Wahl vorausgegangenen Jahres das 20. Lebensjahr vollendet hatten und bei dem der Stichtag nicht länger als fünf Monate zurückliegt, so hat die im § 5 vorgesehene Auflegung der Stimmliste zu entfallen. Die Wahl ist in diesem Falle auf Grund der zuletzt abgeschlossenen Stimmliste durchzuführen. Als Stichtag (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1) gilt der Tag, der dieser Stimmliste zugrunde lag.

(2) Die Auflegung der Stimmliste gemäß § 5 hat auch dann zu entfallen, wenn zwischen dem Tage der Wahlausschreibung und dem vorhergehenden 1. Feber des gleichen Jahres (Erster Auflegungstag der ständigen Stimmliste) ein Zeitraum von nicht mehr als vier Monaten liegt. Die Wahl ist in diesem Falle auf Grund der Stimmliste durchzuführen, die nach der Auflegung am 1. Feber abzuschließen ist. Als Stichtag (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1) gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Abschriften der abgeschlossenen Stimmlisten (Abs. 1 oder 2) können von den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie von zustellungsbevollmächtigten Vertretern, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen (§ 7), bei sinngemäßer Anwendung des § 4 des Stimmlistengesetzes spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung verlangt werden. Die Abschriften sind spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung auszufolgen.

(4) § 33 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.“

7. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Wahlvorschlag müssen ferner die Bestätigungen der zur Führung der Stimmliste berufenen Gemeinden beiliegen, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und seine Stellvertreter wahlberechtigt sind; sind die Unterzeichner Mitglieder des Nationalrates, entfallen die diesbezüglichen Bestätigungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen.“

8. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 56 bis 75 der

Nationalrats-Wahlordnung (Wahlort und Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten) sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß Wahlzeugen von jedem zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines behördlich veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 9) oder von seinen Bevollmächtigten namhaft gemacht werden können.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in der abgeschlossenen Stimmliste enthalten sind. Für diese Wahlberechtigten besteht Wahlpflicht. Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Stimmliste er eingetragen ist.

(3) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes ausüben, in dessen Stimmliste sie eingetragen sind. Für die Ausstellung der Wahlkarten gelten die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung über die Wahlkarten sinngemäß.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.“

9. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr 9¹/₂ bis 10¹/₂ cm in der Länge und von 6¹/₂ bis 7¹/₂ cm in der Breite aufweisen.“

10. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten für die Feststellung der örtlichen Wahlergebnisse und der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der §§ 81, 84 bis 89, 91 und 92 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung.“

11. § 20 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die dem ersten Wahlgang zugrunde gelegten Stimmlisten sind unverändert auch dem zweiten Wahlgang zugrunde zu legen.

(2) Im übrigen gelten auch für den zweiten Wahlgang die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, 6, 10 bis 17 sinngemäß; doch sind auch Stimmen, die für einen nicht in die engere Wahl gezogenen Wahlwerber abgegeben wurden, ungültig.“

12. Im § 21 Abs. 2 hat die Zitierung richtig zu lauten:

„... des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85.“

13. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen, wenn

1. ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokal verhindert ist;

2. ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;

3. ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;

4. ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände an der Erfüllung seiner Wahlpflicht verhindert ist.“

14. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. (1) Die Vorschriften der §§ 106, 107, 108 und 110 der Nationalrats-Wahlordnung (Fristen, Notmaßnahmen, Wahlkosten und Gebührenfreiheit) finden auch auf die Wahl des Bundespräsidenten sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung festgesetzt sind, auch im Verfahren für die Wahl des Bundespräsidenten zur Anwendung gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die im § 8 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Termine.“

15. Nach § 24 ist ein neuer § 24a einzuschalten, der lautet:

„§ 24 a. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die Wahl des Bundespräsidenten.“

16. § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Wer ohne einen zureichenden Entschuldigungsgrund (§ 23) seine Wahlpflicht bei einem Wahlgang nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Bereich der Wahlort (§ 56 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung) liegt, mit Geld bis zu 1000 S bestraft. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt.“

Artikel II.

(1) Bei der für den 5. Mai 1957 ausgeschriebenen Wahl des Bundespräsidenten entfällt die im § 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 5 vorgesehene Auflegung der Stimmliste; diese Wahl ist vielmehr auf Grund der ersten Stimmliste, die nach dem Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes abgeschlossen wurde, durchzuführen.

(2) Die im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 17. Jänner 1957 verlautbarte Kundmachung der Bundesregierung über die Anordnung und Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten

wird insoweit aufgehoben, als der in dieser Kundmachung bestimmte Stichtag zu entfallen hat.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab

Schärf

Helmer

27. Bundesgesetz vom 23. Jänner 1957, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1946 und BGBl. Nr. 174/1946 wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Hause besorgen, wenn sie in dieser Tätigkeit der Gewerbeordnung unterstehen;

2. Personen, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Hauseigentümers verrichten, wenn sie in dieser Tätigkeit den Bestimmungen der in Ausführung des Landarbeitsgesetzes erlassenen, jeweils in Betracht kommenden Landarbeitsordnung unterstehen;

3. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem Gebäude besorgen, das ausschließlich oder überwiegend unmittelbar Amts- oder Betriebszwecken einer Gebietskörperschaft (Bund, Bundesland, Gemeindeverband, Gemeinde) dient und im Eigentum dieser Gebietskörperschaft steht, sofern diese Personen als Angehörige des Amtes oder Betriebes in einem Dienstverhältnis zu dieser Gebietskörperschaft stehen;

4. Personen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Dienstleistungen in einem Gebäude besorgen, das ausschließlich oder überwiegend Schulzwecken einer Gebietskörperschaft dient.“

1 a. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Hausbesorger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers bezüglich des seiner Obhut anvertrauten Hauses mit Umsicht,

Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen, alle Gebrechen an dem Hause, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnte, dem Hauseigentümer (Verwalter) ehestens zur Anzeige zu bringen, Beschädigungen der Haus- und Wohnungsbestandteile durch die Mieter (Benützer) oder fremde Personen tunlichst hintanzuhalten und auf Einhaltung der Hausordnung durch die Mieter (Benützer) zu achten. Er ist verhalten, allen Anordnungen des Hauseigentümers (Verwalters), die sich auf seinen Pflichtenkreis (§§ 1 und 3) beziehen, Folge zu leisten.“

2. § 3, dessen Überschrift in „Wartung und Reinhaltung des Hauses“ abgeändert wird, hat zu lauten:

„§ 3. (1) Dem Hausbesorger obliegt:

1. die Sorge für die regelmäßige Reinigung der gesamten zum Hause gehörigen, der allgemeinen Benutzung aller oder mehrerer Mieter oder Benützer zugänglichen Räume. Diese Reinigung umfaßt insbesondere:

- a) das Reinigen der Stiegen, Gänge, Wasserleitungsmuscheln und der auf Stiegen, Gängen und Wasserleitungsmuscheln befindlichen Metallbestandteile sowie das Kehren der Höfe, soweit Stiegen, Gänge, Wasserleitungsmuscheln und Höfe allen Mietern (Benützern) zugänglich sind, wobei Stiegen und Gänge mindestens einmal wöchentlich zu kehren und einmal wöchentlich nach vorherigem Kehren zu waschen, Höfe einmal wöchentlich zu kehren, Wasserleitungsmuscheln einmal wöchentlich zu reinigen und Metallbestandteile einmal wöchentlich zu putzen sind;
- b) das Reinigen des Dachbodens, ausgenommen Dachbodenabteilungen der Mieter (Benützer), nach jedem Kehren der Kamine, mindestens jedoch einmal monatlich;
- c) das Reinigen des Kellers, ausgenommen Kellerabteilungen der Mieter (Benützer), einmal monatlich;
- d) das Putzen der Stiegenhaus- und Gangfenster, ausgenommen Gangfenster, die zu Wohnungen gehören, in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch dreimal jährlich, wobei die Pflicht zur Vornahme dieser Reinigungsarbeiten nur dann besteht, wenn die Rahmen der Stiegenhaus- und Gangfenster in gutem Zustande und die Glasscheiben gut verkittet sind, so daß keine Gefahr für den Hausbesorger besteht;
- e) das Reinigen der Klosette, die von mehreren Mietern (Benützern) benützt werden, einmal wöchentlich, sofern hinsicht-

lich der Reinigung der Klosette keine andere Vereinbarung getroffen ist; wenn keine Vereinbarung besteht, so obliegt bei außertourlichen Reinigungsarbeiten dem Hausbesorger keine Verpflichtung, die Reinigung der Klosette durchzuführen;

2. die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, die Wartung der Wasserleitung, das Zusperrern und Öffnen des Haustores bei Eintritt und Ablauf der vorgeschriebenen Sperrzeit, die Toraufsperre und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus;

3. die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, insoweit nach den bestehenden Vorschriften der Hauseigentümer hiezu verpflichtet ist.

(2) Anderweitige Dienstleistungen, die mit dem Hausbetrieb im Zusammenhang stehen, müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind besonders zu entlohnen (§ 9).

(3) Der Hausbesorger ist zur Anwesenheit im Hause nur insoweit verpflichtet, als dies die ordentliche Besorgung der ihm nach Abs. 1 und 2 übertragenen Obliegenheiten erfordert.

(4) Für die Zeit, während der der Hausbesorger zur Anwesenheit im Hause nicht verpflichtet ist (Abs. 3), hat er, soweit ihm die Verwahrung des Keller- und Hofschlüssels obliegt, Vorsorge zu treffen, daß den Mietern diese Schlüssel zugänglich sind. Kommt darüber, in welcher Weise Vorsorge zu treffen ist, zwischen Hausbesorger und Hauseigentümer (Verwalter) keine Einigung zustande, so ist vom Hauseigentümer (Verwalter) den Mietern auf ihr Verlangen für die Dauer des Mietverhältnisses der betreffende Schlüssel gegen eine Sicherstellung in der Höhe der Anschaffungskosten desselben zur Verfügung zu stellen.“

3. Im § 5 haben an die Stelle des Abs. 3 nachstehende Abs. 3 bis 6 zu treten:

„(3) Wenn der Hausbesorger infolge der Ausübung eines anderen Berufes oder aus sonstigen Gründen verhindert ist, seinen Obliegenheiten gemäß § 3 regelmäßig nachzukommen, so hat er für seine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen; dies gilt auch für die Dauer seines Urlaubes.

(4) Während der Dauer einer Dienstverhinderung und während des Urlaubes (Abs. 2) behält der Hausbesorger den Anspruch auf das Entgelt gemäß §§ 7 und 9.

(5) Die Tragung der Kosten für die Vertretung während der Dauer einer Dienstverhinderung obliegt, vom Falle des Urlaubes abgesehen, dem Hausbesorger allein.

(6) Im Falle des Urlaubes hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger neben dem Entgelt (Abs. 4) zur Bezahlung des Urlaubsvertreters

eine Entschädigung im Betrage des auf die Urlaubszeit entfallenden Entgeltes zuzüglich eines Betrages in der Höhe der auf das Urlaubsentgelt entfallenden Sozialbeiträge, soweit diese vom Dienstgeber zu tragen sind, zu leisten.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Dem Hausbesorger ist eine mietzinsfreie, den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende, für den ordentlichen Gebrauch geeignete Wohnung einzuräumen (Dienstwohnung). Die Dienstwohnung hat mindestens aus einem Wohn- und einem Kochraum zu bestehen. Die durch normale Abnutzung notwendige Instandhaltung der Dienstwohnung obliegt dem Hauseigentümer.

(2) Für die Kosten des Stromverbrauches hat der Hauseigentümer an den Hausbesorger einen monatlichen Pauschalbetrag, der den Kosten eines Stromverbrauches von 16 kWh entspricht, zu leisten.“

5. § 7 erhält die Überschrift „Entgelt“ und hat zu lauten:

„§ 7. (1) Der Hauseigentümer hat an den Hausbesorger für die nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 zu erbringenden Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt monatlich im nachhinein zu leisten.

(2) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung die Höhe des gemäß Abs. 1 zu leistenden Entgeltes, gesondert für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis und für die übrigen vom Hausbesorger zu erbringenden Dienstleistungen, zu regeln.

(3) Bei der Regelung des Entgeltes für die dem Hausbesorger obliegenden Dienstleistungen, ausgenommen die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, ist von dem Ausmaß dieser Leistungen auszugehen. Es ist festzusetzen, welche Beträge einerseits für Wohnungen und für Klosette (§ 3 Abs. 1 Z. 1 lit. e) und andererseits für andere Mietgegenstände, wie Geschäftslöke, Büroräume, Werkstätten, Magazine und Garagen, zu bezahlen sind. Für Wohnungen ist das Entgelt nach der Zahl der Wohn- und Nebenräume, für andere Mietgegenstände nach der Höhe des Jahresfriedenszinses, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Flächenmaß und nach der Lage des Hauses, in dem sich der Mietgegenstand befindet, zu bestimmen.

(4) Ein Entgelt für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis gebührt für die Monate November bis einschließlich März. Seine Höhe hat mindestens 15 v. H. und höchstens 25 v. H. des Entgeltes gemäß Abs. 3 zu betragen. Innerhalb dieses Rahmens ist der Hundertsatz je nach der Höhe des dem Hausbesorger gemäß Abs. 3 für das gesamte Haus gebührenden Entgeltes derart abzustufen, daß der Hundertsatz umso höher festgesetzt wird, je niedriger dieses Entgelt ist.

(5) Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschlages zu dem Entgelt gemäß Abs. 3 festzusetzen. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.“

(6) Vor der Erlassung von Verordnungen im Sinne der Abs. 3 bis 5 sind die Interessenvertretungen der Hausbesorger und die Organisationen der Hauseigentümer und der Mieter zu hören.“

6. Nach § 7 wird ein neuer § 7 a eingefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 7 a. Die nachstehenden Leistungen

- a) das Entgelt des Hausbesorgers einschließlich des Entgeltes für die Reinigung der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis (§ 7 Abs. 2), der Zuschlag für die zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Gerätschaften und Materialien (§ 7 Abs. 5),
- b) die Kosten der Instandhaltung und der Beleuchtung der Dienstwohnung des Hausbesorgers (§ 6), die Kosten seiner Vertretung während desurlaubes (§ 5 Abs. 6),

sind Betriebskosten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Mietengesetzes. Die unter lit. a angeführten Betriebskosten sind jedoch nicht nach § 4 Abs. 1 des Mietengesetzes, sondern nach den gemäß § 7 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes vom Landeshauptmann bestimmten Grundsätzen auf die einzelnen Mietgegenstände zu verteilen.“

7. Im § 8 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger (Vertreter) ein Sperrgeld zu entrichten. Das Ausmaß des Sperrgeldes ist in angemessener Höhe durch Verordnung des Landeshauptmannes festzusetzen; hierbei kann das Ausmaß des Sperrgeldes für die Zeit vor und nach Mitternacht in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

7 a. Nach § 8 wird ein neuer § 8 a eingefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 8 a. Vor der Erlassung von Verordnungen im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 5 sowie des § 8 Abs. 1 sind die Interessenvertretungen der Hausbesorger und die maßgeblichen Organisationen der Hauseigentümer und der Mieter zu hören. Der Landeshauptmann hat Vorschläge der gesetzlichen Interessenvertretung der Hausbesorger über die gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 sowie § 8 Abs. 1 festzusetzenden Entgelte entgegenzunehmen und hierüber die Stellungnahme der vorstehend genannten Interessenvertretungen und Organisationen einzuholen.“

8. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Das Ausmaß der Entlohnung für anderweitige Dienstleistungen (§ 3 Abs. 3) bleibt einer besonderen Vereinbarung überlassen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, betreffend die Erlassung von Mindestlohntarifen, bleiben unberührt.

(2) In Ermangelung einer Vereinbarung oder Festsetzung durch Mindestlohntarif ist für das Ausmaß der Entlohnung der Ortsgebrauch maßgebend.“

9. Im § 10 haben die Abs. 1 bis 3 wie folgt zu lauten:

„(1) Die Befristung eines Dienstverhältnisses kann nur schriftlich vereinbart werden. Ein befristetes Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer von drei Monaten eingegangen werden; während dieser Zeit kann es von beiden Teilen jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

(3) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil zum Ende eines Kalendermonats durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigung gilt sowohl für die Dienststellung als auch für die Dienstwohnung des Hausbesorgers.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 7.

10. Im § 13 hat die Ziffer 2 zu entfallen; die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2.

11. Im § 14 haben die Abs. 6 und 9 wie folgt zu lauten:

„(6) Die Rechtsmittelfrist gegen Beschlüsse nach Abs. 1 bis 5 beträgt 14 Tage.“

„(9) Die Frist, mit deren Ablauf gemäß § 575 Abs. 3 ZPO. Exekutionstitel auf Räumung außer Kraft treten, beträgt für die Dienstwohnung des Hausbesorgers sechs Monate.“

12. Im § 15 haben die Abs. 1 und 2 wie folgt zu lauten:

„(1) Stirbt der Hausbesorger, so ist seine Wohnung von den Hinterbliebenen zu räumen.

(2) Die Räumungsfrist beträgt bei einer Dienstzeit des verstorbenen Hausbesorgers von weniger als fünf Jahren einen Monat. Sie erhöht sich auf zwei Monate, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf drei Monate, wenn es zehn Jahre gedauert hat. Der Lauf der Räumungsfrist beginnt mit dem Tag des Todes des Hausbesorgers.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

13. Im § 17 entfällt der Abs. 1.

Die Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 1 bis 3.

Der neue Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beträgt in den Fällen des § 10 14 Tage, in den Fällen der §§ 11 bis 13 drei Tage, von der Zustimmung an gerechnet.“

14. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Hauseigentümer (Verwalter) ist es verboten, Sicherstellungen vom Hausbesorger zu verlangen oder entgegenzunehmen, es sei denn, daß der Hausbesorger vom Hauseigentümer (Verwalter) auf Grund einer Vereinbarung mit der Einhebung des Mietzinses betraut ist. In diesem Falle kann der Hauseigentümer (Verwalter) zur Sicherstellung des Mietzinses eine dem anvertrauten Betrage entsprechende Sicherstellung in Form vinkulierter Wertpapiere oder solcher Einlagebücher verlangen.“

15. Nach § 19 wird ein neuer § 20 mit der Überschrift „Ungültige und verbotene Vereinbarungen“ eingefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 20. Ungültig und verboten sind Vereinbarungen, wonach jemand für die Überlassung eines Hausbesorgerpostens dem Hauseigentümer, dem allfälligen früheren Hausbesorger oder sonst jemandem etwas zu leisten hat.“

16. Der bisherige § 20, der die Bezeichnung § 21 erhält, hat wie folgt zu lauten:

„§ 21. Die Rechte, die den Hausbesorgern auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 2, des § 5 Abs. 2, 4 und 6 und der §§ 6 bis 8, 10, 11, 13 bis 15, 18 und 19 zustehen, können durch Vereinbarungen weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

Der bisherige § 21 hat zu entfallen.

16 a. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Bundeshauptstadt Wien sowie für die Gemeinden:

- a) Baden, Bad Vöslau, Brunn a. G., Dorf-Fischamend und Markt Fischamend, Gloggnitz, Guntramsdorf, Himberg, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Maria-Enzersdorf a. G., Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Stockerau, St. Pölten, Scheibbs, Schwechat, Vösendorf und Wr. Neustadt;
- b) Linz, Steyr und Wels;
- c) Graz, Bruck a. d. M., Eisenerz, Fohnsdorf, Kapfenberg, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag;
- d) Salzburg und Hallein;
- e) Klagenfurt, Spittal a. d. Drau, St. Veit a. d. Glan, Villach und Wolfsberg.“

17. § 24 hat zu lauten:

„§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 7 a, 14, mit Aus-

nahme des Abs. 5 erster Satz, der §§ 15 Abs. 3 und 17 das Bundesministerium für Justiz, be-
traut.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz ist, mit Ausnahme der Bestimmung über die Mindestzahl der Räume, aus denen die Dienstwohnung des Hausbesorgers zu bestehen hat, auch auf Dienstverträge anzuwenden, die am Tage seines Wirksamkeitsbeginnes schon bestehen. Die Bestimmung über die Mindestzahl der Räume der Hausbesorgerwohnung findet Anwendung in Gebäuden, für die die Baubewilligung nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wird sowie in bereits bestehenden Gebäuden für den Fall, daß ein Hausbesorgerposten neu geschaffen wird.

Artikel III.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 24. März 1934, BGBl. I Nr. 202, über die Kündigung des Dienstverhältnisses der von Gebietskörperschaften bestellten Hausbesorger wird, soweit sie noch in Geltung steht, aufgehoben.

Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Artikels I Ziffern 6, 11 und 13 das Bundesministerium für Justiz be-
traut. Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können bereits vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

	Raab	
Schärf	Proksch	Tschadek

28. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. November 1956, über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der Müllereifachschule des Landes Oberösterreich in Wels.

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. Für Gesellen, die nach ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 14 zweiter

Absatz Z. 1 der Gewerbeordnung) die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Müllereifachschule des Landes Oberösterreich in Wels durch ein Schuljahr (oder zwei, wenn auch nicht aufeinanderfolgende Semester) mit Erfolg besucht haben, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 zweiter Absatz Z. 2 der Gewerbeordnung für die Zulassung zur Meisterprüfung im Getreidemüllergewerbe (§ 1 b zweiter Absatz Z. 71 der Gewerbeordnung) vorgeschriebenen Tätigkeit auf ein Jahr.

§ 2. Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Müllereifachschule des Landes Oberösterreich in Wels ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 30. November 1956, BGBl. Nr. 28, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses sowie einer einjährigen Verwendung als Geselle oder als Fabrikarbeiter gemäß § 14 zweiter Absatz Z. 2 der Gewerbeordnung zur Zulassung zur Meisterprüfung im Getreidemüllergewerbe.“

Bock

29. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Jänner 1957 über die Aufhebung des VIII. Abschnittes des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1956, G 23, 24/56/8, den VIII. Abschnitt (§§ 28 bis 38) des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, als verfassungswidrig aufgehoben. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist bestimmt, daß die Aufhebung mit dem Ablauf des 14. Dezember 1957 in Kraft tritt.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten an Stelle der aufgehobenen nicht wieder in Wirksamkeit.

Raab